

Hiermit melde ich mich verbindlich beim Evangelisches Jugendwerk Bezirk Heilbronn, Am Wollhaus 13, 74072 Heilbronn zur Teilnahme am Schachen-Zeltlager vom 1. bis 10. August 2012 an.

Vorname:

Nachname:

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum:

Straße+Hausnr.:

PLZ+Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Schule:

Vegetarier: ja nein

T-Shirt-Größe: XS S M L XL XXL

Zuschussantrag gewünscht: ja nein

Unterlagen für eine Reiserücktrittsversicherung gewünscht: ja nein

Ich bin mit der Veröffentlichung von Fotos, auf denen ich/mein Kind zu erkennen bin/ist, einverstanden: ja nein

Ich erkenne die beiliegenden Reisebedingungen an:

.....
(Datum und Unterschrift des Teilnehmers)

.....
(Datum und Unterschrift **beider** Sorgeberechtigter)

Ich bin allein sorgeberechtigt. (nur eine Unterschrift)

Ich bin bereit, durch eine Spende von € Bedürftigen zur Finanzierung der Freizeit zu helfen.

Der Schachen



Der Schachen ist ein Berg auf der Schwäbischen Alb. Er liegt ca. 800 Meter hoch oberhalb des Großen Lautertals nahe der Stadt Münsingen im Landkreis Reutlingen. Er befindet sich damit mitten im UNESCO Biosphärengebiet und Geopark Schwäbische Alb.



Auf dem Schachen liegt das Bergheim des Verbands Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) in Württemberg. Es umfasst ein großes und kleines Freizeithaus und ein großes Zeltplatzgelände, auf dem seit vielen Jahren das Schachen-Zeltlager des Evangelisches Jugendwerk Bezirk Heilbronn stattfindet.

Das Schachen-Gelände bietet zahlreiche Freizeitmöglichkeiten wie z.B. Kletterturm, Kletterwand, Beachvolleyball-Feld und Tischtennisplatten. Durch die umgebenden Wiesen, Hecken und Wälder eignet es sich auch sehr gut für Geländespiele. Darüber hinaus stehen 2 Waschhäuser mit genügend sanitären Anlagen für die Zeltlagergäste zur Verfügung.



Die Gegend rund um den Schachen bietet viele Sehenswürdigkeiten, z.B. das malerische Große Lautertal mit seinen Burgruinen, das Landesgestüt Marbach, das Lagerhaus mit Seifensiederei in Dapfen und die Albbüffel in Ödenwaldstetten.



Schachen-Zeltlager

Da berühren sich Himmel und Erde.

- Termin: 1. bis 10. August 2012
- Ort: Münsingen (Schwäbische Alb)
- Zielgruppe: Kinder und Jugendliche von 8 bis 15 Jahren
- Leitung: Stephan Sohn
Nadine Weißenberger
Dominik Stirn
- Plätze: 80 Teilnehmer
- Preis: 260 € für das 1. Kind
210 € für das 2. Kind
160 € für das 3. Kind
inklusive Bastelgeld und T-Shirt
Zuschuss über Landesjugendplanmittel möglich
- Leistungen: Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Programm
- Veranstalter: Evangelisches Jugendwerk
Bezirk Heilbronn

Anmeldeschluss ist der 18.7.2012. Die bis dahin zu erreichende Mindestteilnehmerzahl beträgt 60 Personen.



Das Zeltlager

Jede Schachen-Freizeit steht unter einem anderen Thema. Ob Ritter, Römer, Vampire, Westernhelden oder gute Geister, sie alle waren schon auf dem Schachen bei uns versammelt. Passend zum Lagermotto führt unser Theaterteam eine selbst erdachte und richtig spannende Geschichte (wir nennen es den "Faden") in mehreren Akten auf.



Unser Mitarbeiterteam setzt sich aus vielen engagierten und geschulten jungen Menschen zusammen, die oft selbst lange Jahre als Teilnehmer auf dem Zeltlager dabei waren. Sie geben alles dafür, Dir ein intensives und abwechslungsreiches Programm zu bieten.

Bei zahlreichen Treffen werden die einzelnen Freizeitaktionen vorab geplant und vorbereitet. Dazu gehören einige Geländespiele, Kanu fahren, kreative Workshops, Ausflüge in die schöne Umgebung, Showabende, eine Disco, eine "Survival-Tour" und noch vieles mehr. Zwischen den Programmpunkten gibt es aber auch genug Zeit zum Entspannen.



Zu jeder Schachen-Freizeit gehört auch ein von Mitarbeitern entworfenes Lagerliederheft (kurz LLH). Daraus singen wir fetzige Lieder, die von unseren Gitarrenhelden begleitet werden. Abends sitzen wir am

WWW.SCHACHEN-ZELTLAGER.DE

gemütlichen Lagerfeuer in unserem Atrium, lauschen einer Lagergeschichte oder schauen uns gemeinsam einen Film an. Einfach bezaubernd ist in klaren Nächten der weite Sternenhimmel über dem Schachen.



Unser erfahrenes Küchenteam zaubert morgens, mittags und abends immer etwas Leckeres aus den Töpfen, und an der frischen Luft schmeckt's gleich noch mal so gut. Abends öffnet dann unser kleiner Kiosk, der Dich gerne mit Getränken und kleinen Snacks für zwischendurch versorgt.



Auf dem Schachen-Zeltlager lebst Du in einer großen Gemeinschaft, lernst viele nette Leute kennen und schläfst nachts in Deiner Kleingruppe im Zelt. Zehn Sommertage voller Abenteuer warten auf Dich. Komm doch mit und überzeuge Dich selbst!



Weitere Infos, Bilder und mehr findest Du online auf www.schachen-zeltlager.de.

Infos gibt's auch vom Evangelisches Jugendwerk Bezirk Heilbronn unter Telefon (07131) 3909860.

Rein in den
Umschlag,
Briefmarke
drauf und ab
die Post!

Evangelisches Jugendwerk
Bezirk Heilbronn
Am Wollhaus 13
74072 Heilbronn



Hinweise und Reisebedingungen

des Evangelisches Jugendwerk Bezirk Heilbronn

Liebe Freizeiteilnehmerin, lieber Freizeiteilnehmer, wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ und „Reisebedingungen“, mit denen wir Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, sind diese Reisebedingungen Bestandteil des mit Ihnen – nachstehend „TN“ (Teilnehmerin/Teilnehmer) genannt – und uns – nachstehend „RV“ (Reiseveranstalter) genannt – abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§651 a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für RV (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.

WICHTIGE HINWEISE

1. Reiseveranstalter (RV)

Reiseveranstalter ist das Evangelisches Jugendwerk Bezirk Heilbronn, Am Wollhaus 13, 74072 Heilbronn als rechtlich unselbstständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft Evangelische Landeskirche in Württemberg.

2. Teilnehmer/Teilnehmerin (TN)

Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder für eine bestimmte Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am Programm teilnehmen.

3. Anmeldebestätigung/Rechnung/Zahlung

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung, die gleichzeitig auch die Rechnung ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist fällig, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt.

4. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind – sofern nichts anderes angegeben ist – die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders

ausgeschrieben, in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Gegen Aufpreis stehen zum Teil Einzelzimmer zur Verfügung. Die RV bzw. die von ihnen eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots der RV sind, als Fremdleistung nach Maßgabe der Reisebedingungen (siehe unter Haftung) von den RV bzw. von deren Freizeitleiterin/Freizeitleiter lediglich vermittelt.

5. Versicherungen

Beachten Sie bitte bei einer gewünschten Freizeit zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“. Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom RV jeweils vorgesehen ist.

6. Fahrt

Die Reisen führen wir – wenn nichts anderes vermerkt ist – jeweils ab Heilbronn durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

7. Reiseausweis

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübergang erforderlich. Die entsprechenden Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens sechs Monate gültig sein.

8. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Grundlage hierfür sind die Richtlinien des Landesjugendplans und die jeweils bereitgestellten Geldmittel des Landes Baden-Württemberg. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert werden.

9. Reisepreissicherung

Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des Kunden durch einen sogenannten Sicherungsschein abzusichern. Durch den RV erfolgt deshalb die Reisepreisabsicherung. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind RV, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, das Evangelisches Jugendwerk Bezirk Heilbronn wiederum ist eine Untergliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg ist eine rechtlich unselbstständige Einrich-

tung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Somit gilt die Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung auch für das Evangelische Jugendwerk Bezirk Heilbronn.

REISEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung/Vertragsschluss

1.1 Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgen kann (soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen), bietet der Teilnehmer (TN) dem Reiseveranstalter (RV) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller darin und im Reiseprospekt enthaltenen Hinweise verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem/den beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.2 Der Reisevertrag mit dem TN, und bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RV an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

1.3 Bei elektronischen Buchungen bestätigt der RV unverzüglich den Eingang der Buchungen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Teilnahmebestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages.

2. Zahlung

2.1 Der Reisepreis ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 5.4 genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.2 Vertragsabschlüsse innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

3. Rücktritt des TN

3.1 Der TN kann bis zum Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem RV jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

3.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu: Bei Eigenanreise bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 €), vom 44.-35. Tag vor Reiseantritt 50%, ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%, bei Bus- und Bahnreisen bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %, vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %, vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %, vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %, vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt

75%, ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 % jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3.3 Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

4. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

4.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

4.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Freizeitleiterin/ Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

4.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Freizeitleiterin/Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

4.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

5. Rücktritt und Kündigung durch den RV

5.1 Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist

kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Freizeitleiterin/der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

5.2 Bei Minderjährigen ist er, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z. B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

5.3 Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

5.4 Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.

b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des RV später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

d) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

6. Haftung

Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7. Verjährung, Datenschutz

7.1 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

7.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

7.3 Die Verjährung nach Ziffer 7.1 und 7.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

7.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.5 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2011

REISEVERANSTALTER

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist das Evangelisches Jugendwerk Bezirk Heilbronn, welches zum Evangelischen Jugendwerk in Württemberg gehört und dadurch eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist. Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Heilbronn wird vertreten durch den Vorsitzenden Niklas Müller und ist erreichbar über die unten stehende Korrespondenz-Adresse.

Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:
Evangelisches Jugendwerk Bezirk Heilbronn
Am Wollhaus 13
74072 Heilbronn
Telefon (07131) 3909860
E-Mail: info@ejw-heilbronn.de



**Evangelisches
Jugendwerk
Bezirk Heilbronn**

